

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandschau  
in der Stadt Bielefeld  
vom 10.12.1998**

veröffentlicht am 18.12.1998

in der Fassung der 2. Änderung vom 31.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458) und § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 2. Alternative des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

**I. Satzung**

**§ 1**

**Zweck der Brandschau**

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen soll die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in den dort angegebenen Zeitabständen vorgenommen werden. Längstens hat die Brandschau aber in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Im Zweifel gilt die zeitliche Folge von 5 Jahren.

### **§ 6 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes.

Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 1.000,- DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **II. Inkrafttreten**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 04.04.2010 in Kraft.

## **Anlage 1 Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
  - 1.1 je angefangene halbe Stunde pauschal 32,00 €
2. Vor- und Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
  - 2.1 je angefangene halbe Stunde pauschal 32,00 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

## Anlage 2

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bielefeld vom 10.12.1998

Kennziffer	Objekte	Prüfungszeitraum max. in Jahren
<b>1.</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	Krankenhäuser nach KrhsBauVO	3
1.2	Heime (> 8 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	5
1.4	Gebäude für Behinderte nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)	5
<b>2.</b>	<b>Übernachtungsobjekte</b>	
2.1	Beherbergungsbetriebe nach SBauVO	5
2.2	Obdachlosen asyls, Notunterkünfte (Aus-, Umsiedler, Asyl)	2
2.3	Campingplätze	5
<b>3.</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>	
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO (ohne Gaststätten und Ausbildungsstätten)	3
3.2	Gaststätten nach SBauVO	3
3.3	Räume, die nicht der SBauVO unterliegen	5
3.3.1	Mehrfach genutzte Gebäude mit Räumen für Sportveranstaltungen über 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche	5
3.3.2	Jugendheime	5
3.4	Ausbildungsstätten nach SBauVO	3
<b>4.</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	5
4.1	Schulen nach BASchulR	
<b>5.</b>	<b>Hochhäuser nach SBauVO</b>	5
<b>6.</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	Verkaufsstätten > 1000 m <sup>2</sup>	5
6.3	wie 6.2 nicht ebenerdig > 500 m <sup>2</sup>	5
6.4	Gemeinschaftsladenzentren mit >1000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	5
<b>7.</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	5
7.1	Mehrgeschossige Gebäude > 3000 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder > 1600 m <sup>2</sup> Brandabschnitt/Geschoss	
7.2	Mehrfach genutzte Gebäude mit > 1000 m <sup>2</sup> Büronutzfläche	

Kennziffer	Objekte	Prüfungszeitraum max. in Jahren
<b>8.</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	<b>5</b>
8.1	Museen	
8.2	Messegebäude	
<b>9.</b>	<b>Garagen</b>	<b>5</b>
9.1	Großgaragen	
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 m <sup>2</sup> in sonst anders genutzten Gebäuden.	
<b>10.</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	<b>5</b>
10.1	Herstellung, Produktion	
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit Nutzflächen > 800 m <sup>2</sup>	
10.1.2	wie 10.1.1 nicht ebenerdig > 400 m <sup>2</sup>	
10.1.3	wie 10.1.1 ab 200 m <sup>2</sup> mit Verbindung zu Wohngebäuden)	
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit Nutzflächen >1600 m <sup>2</sup>	
10.1.5	wie 10.1.4 nicht ebenerdig mit Nutzflächen > 800 m <sup>2</sup>	
10.1.6	wie 10.1.4 ab 400 m, <sup>2</sup> mit Verbindung zu Wohngebäuden	
10.1.7	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, für die gemäß Betriebssicherheitsverordnung/ChemG/SprengstoffG besondere Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind.	
10.2	Lagerung	
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	
10.2.2	wie 10.2.1 nicht ebenerdig > 800 m <sup>2</sup>	
10.2.3	wie 10.2.1 > 400 m <sup>2</sup> mit Verbindung zu Wohngebäuden	
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3200 m <sup>2</sup> Lagerfläche	
10.2.5	wie 10.2.4 nichtebenerdig > 1600 m <sup>2</sup>	
10.2.6	wie 10.2.4 > 800 m <sup>2</sup> mit Verbindung zu Wohngebäuden	
10.2.7	Gebäude zur Lagerung von Stoffen, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung/ChemG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen ausgestattet sind.	
10.2.8	Freiläger für überwiegend brennbare Stoffe > 3000 m <sup>2</sup>	
10.2.9	Hochregallager	

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>	<b>Prüfungszeitraum max. in Jahren</b>
<b>11.</b>	<b>Sonderobjekte</b>	<b>5</b>
<b>11.1</b>	<b>Besonders brandgefährdete Baudenkmäler</b>	
<b>11.2</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude &gt; 2000 m<sup>3</sup> mit Verbindung zum Wohnteil</b>	
<b>11.3</b>	<b>z. Zt. nicht besetzt</b>	
<b>11.4</b>	<b>Kirchen/Gebetsstätten &gt; 200 Personen</b>	
<b>11.5</b>	<b>Unterirdische Verkehrsanlagen</b>	
<b>11.6</b>	<b>Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gefahrengruppe II nach StrahlenschutzVO</b>	
<b>11.7</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen und/ oder ab Sicherheitsstufe 2 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung</b>	

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**